

## **Ausschnitte aus dem bernischen Universitätsrecht zu den gesamtuniversitären Einheiten (insbes. der Interfakultären Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie), ihren Kommissionen und der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten**

### **Universitätsgesetz Kanton Bern (Gesetz über die Universität (UniG) vom 05.09.1996, Stand 01.08.2015)**

Interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten

**Art. 48** <sup>1</sup>Die interfakultäre oder gesamtuniversitäre Einheit erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Organ oder der Kommission, dem oder der sie zugeordnet ist.

<sup>2</sup>Das Universitätsstatut bestimmt die Zuordnung. Es regelt die Zuständigkeiten des Organs oder der Kommission, insbesondere ob es oder sie Reglemente erlassen oder Titel verleihen kann.

<sup>3</sup>Die wissenschaftlich tätige interfakultäre oder gesamtuniversitäre Einheit ist dem Institut gleichgestellt.

<sup>4</sup>Der Senat kann interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten sowie die für sie zuständigen Organe oder Kommissionen zu einer Konferenz zusammenfassen. Er bestimmt deren Zuständigkeiten.

### **Universitätsstatut Bern 2011ff. (Statut der Universität Bern (UniSt) vom 07.06.2011, Stand 01.12.2015)**

#### **3. Weitere Organisationseinheiten**

Allgemeines

**Art. 46** <sup>1</sup>Zur Erfüllung von interdisziplinären Aufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistung, zur Bildung von besonderen Schwerpunkten und zur Profilierung der Universität können die Universitätsleitung und die Fakultäten weitere Organisationseinheiten bilden.

<sup>2</sup>Die Schaffung solcher Organisationseinheiten durch eine oder mehrere Fakultäten unterliegt der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

Interfakultäre, gesamtuniversitäre und eigenständige Einheiten

**Art. 47** <sup>1</sup>Interfakultäre Einheiten werden durch übereinstimmenden Beschluss der beteiligten Fakultäten, gesamtuniversitäre Einheiten durch die Universitätsleitung geschaffen. Für besondere Aufgaben ausserhalb von Forschung und Lehre kann die Universitätsleitung zudem eigenständige Einheiten bilden.

<sup>2</sup>Die Organisationsreglemente für diese Einheiten regeln die Organe und die Zuständigkeiten, namentlich die Befugnis zum Erlass von Reglementen und zur Verleihung von Titeln. Die durch die beteiligten Fakultäten erlassenen Organisationsreglemente unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

<sup>3</sup>Dem Senat wird vor Schaffung solcher Einheiten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

<sup>4</sup>Wissenschaftlich tätige Einheiten mit einem Auftrag in Lehre und Forschung sind einem Institut gleichgestellt.

Einheiten in Bereichen von strategischer Bedeutung

**Art. 48** <sup>1</sup>Die Universitätsleitung kann in Bereichen von strategischer Bedeutung besondere Einheiten bilden.

<sup>2</sup>Die Einheiten in Bereichen von strategischer Bedeutung erhalten einen Leistungsauftrag der Universitätsleitung und sind administrativ einer Fakultät zugeordnet. Die Universitätsleitung regelt die Bezeichnung solcher Einheiten.

<sup>3</sup>Dem Senat wird vor Schaffung solcher Einheiten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

**Art. 87** <sup>1</sup>Die Interfakultäre Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie (IKAÖ) hat bis zur definitiven Regelung der organisatorischen Zuordnung des Forums für Allgemeine Ökologie und der IKAÖ den Status einer gesamtuniversitären Einheit gemäss Artikel 47 Absatz 1 und ist als solche dem Forum für Allgemeine Ökologie zugeordnet.

<sup>2</sup>Das Forum für Allgemeine Ökologie kann Einsitz nehmen in universitäre Gremien, die für die Arbeit der IKAÖ wichtig sind, namentlich in der Finanz- und Planungskommission und in der Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Über die Vertretung in weiteren Gremien entscheidet jeweils das Wahlorgan des betreffenden Gremiums. Bis anhin vorhandene Vertretungen in universitären Gremien werden grundsätzlich weitergeführt.

<sup>3</sup>Dem Forum für Allgemeine Ökologie steht für den Bereich der Allgemeinen Ökologie das Antrags- bzw. Vorschlagsrecht gemäss den Artikeln 64 [Titularprofessur], 65 [Assoziierte Professur] und 66 UniSt [Honorarprofessur] zu.

<sup>4</sup>Die Universitätsleitung schliesst mit dem Forum für Allgemeine Ökologie eine Leistungsvereinbarung ab.

### **Universitätsstatut Bern 1997-2011 (Statut der Universität Bern (UniSt) vom 17.12.1997, aufgehoben am 31.07.2011)**

Vertretung der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten

**Art. 56** <sup>1</sup>Die Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten ist grundsätzlich in allen universitären Gremien angemessen vertreten.

<sup>2</sup>Über Ausnahmen von der Vertretung entscheidet das Wahlorgan des in Frage stehenden Gremiums.

## **3. Interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten**

### *3.2 Gesamtuniversitäre Einheiten*

Allgemeines

**Art. 88** <sup>1</sup>Der Senat kann zur Erfüllung wissenschaftlicher oder anderer Aufgaben der Universität gesamtuniversitäre Einheiten schaffen. Diese erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe des Gründungsbeschlusses in Zusammenarbeit mit dem Organ oder der Kommission, dem oder der sie zugeordnet sind.

<sup>2</sup>Eine wissenschaftlich tätige gesamtuniversitäre Einheit wird einer Ständigen Kommission zugeordnet. Diese Kommission und ihre Vorsitzende oder ihr Vorsitzender sind Organe der Universität.

<sup>3</sup>Die wissenschaftlich tätige gesamtuniversitäre Einheit ist dem Institut gleichgestellt.

<sup>4</sup>Eine nicht wissenschaftlich tätige gesamtuniversitäre Einheit untersteht der Universitätsleitung. Sie kann einer Ständigen Kommissionen zugeordnet werden, welche die Einheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.

Konferenz der  
gesamtuniversitä-  
ren Einheiten

**Art. 89** <sup>1</sup>Der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten gehören die Direktorinnen und Direktoren der wissenschaftlich tätigen gesamtuniversitären Einheiten und die Vorsitzenden der Kommissionen, denen diese zugeordnet sind, an.

<sup>2</sup>Die Konferenz soll zur Stärkung fakultätsübergreifender Forschung und Lehre beitragen.

<sup>3</sup>Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche die gesamtuniversitären Einheiten gesamthaft betreffen, insbesondere für

- a die Wahl der Delegierten in gesamtuniversitäre Gremien, insbesondere in den Senat;
- b die Ausübung der Vorschlagsrechte betreffend die Verleihung der Titular- und Honorarprofessur.

<sup>4</sup>Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Senat unterliegt.

Interfakultäre  
Koordinationsstelle  
für Allgemeine  
Ökologie

**Art. 90** <sup>1</sup>Die Interfakultäre Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie (IKAÖ) betreibt und koordiniert Lehre, Forschung und Dienstleistung in Allgemeiner Ökologie.

<sup>2</sup>Die IKAÖ ist dem Forum für Allgemeine Ökologie zugeordnet. Dieses ist insbesondere zuständig für

- a die Förderung der Belange der Allgemeinen Ökologie in Lehre, Forschung und Dienstleistung der Fakultäten, Institute und weiteren Organisationseinheiten;
- b die Vorbereitung von die Koordinationsstelle betreffenden Strukturberichten zuhanden der Universitätsleitung;
- c die Vorbereitung des Ernennungsantrages zuhanden der Universitätsleitung für die Besetzung der Professur der Koordinationsstelle;
- d den Erlass von Studienreglementen und Studienplänen.

<sup>3</sup>Unter Vorbehalt der Schaffung einer entsprechenden Ergänzung bestehender Titel gemäss Artikel 19 ist das Forum berechtigt, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fakultäten reglementarische Bestimmungen über die Anforderungen an die Verleihung dieser Ergänzung zu erlassen und diese Ergänzung zu verleihen.

<sup>4</sup>Der Senat regelt das Weitere mit einem Reglement.